

TAG DER SACHSEN LÖBAU 2017 1.-3. September

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wie Ihnen bereits bekannt ist, wird Löbau die Ausrichterstadt des „Tages der Sachsen“ 2017 sein. Zur Vorbereitung dieses Höhepunktes wurde nun ein Projektbüro eingerichtet.

Die Projektleitung „Tag der Sachsen“ wird durch Herrn Joachim Birnbaum, Landesgartenschau Löbau gGmbH, für den Bereich Programmgestaltung und durch Herrn Alfred Simm, vielen bereits bekannt als Vorsitzenden der Ostsächsischen Eisenbahnfreunde e.V., für die Bereiche Vereine, Koordinierung der einzelnen Arbeitsgruppen, Sponsoring usw. realisiert.

Das Büro von Herrn Simm befindet sich im Technischen Rathaus, Zimmer 106, Johannisstraße 1A. Tel.: 03585-450217
E-Mail: tagdersachsen@loebau.info

Herr Birnbaum hat weiterhin seinen Sitz im Messe- und Veranstaltungspark Löbau, Görlitzer Straße 2. Tel.: 03585-4462515
E-Mail: birnbaum@landesgartenschau-loebau.de

„Tag der Sachsen“ 2017

Nun wird auch die Planung in den Arbeitsgruppen beginnen, die im Januar gebildet wurden. Da es wünschenswert ist, dass sich möglichst viele an den Vorbereitungen beteiligen, möchten wir gleich zu Beginn des Jahres mit einem Aufruf starten.

Aufruf

Der „Tag der Sachsen“ 2017 in Löbau braucht ein Motto!

Deshalb möchten wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger aufrufen, uns Ihre Ideen und Vorschläge zu übermitteln.

Was ist treffend für Löbau? Was verbindet man mit Löbau?

Wir hoffen auf viele, viele Anregungen. Die Einsender der drei treffendsten Einfälle erhalten als Preis jeweils einen Gutschein für eine Familien-Saisonkarte für das Herrmannbad, einen Gutschein für eine Familien-Jahreskarte für die Stadtbibliothek und einen Gutschein für eine Familien-Jahreskarte für das Stadtmuseum.

Einsendeschluss ist der 29. Februar 2016.

Unsere Vorgängerstädte hatten folgendes Motto:

- 2013 Schwarzenberg: „Einfach sagenhaft“
- 2014 Großenhain: NATUR'lich Großenhain
- 2015 Wurzen: „Hier ist Wunderland“ in der Ringelnatzstadt
- 2016 Limbach-Oberfrohna: „L.-O. wirkt“

Bitte schicken Sie Ihre Ideen an:

Stadtverwaltung Löbau
Allgemeine Verwaltung –
Eva Mentele
Altmarkt 1
02708 Löbau
oder
E-Mail: presse@loebau.de

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Löbau zum Doppelhaushalt 2016/2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 03.12.2015 die Haushaltssatzung erlassen.

Ab Seite 4

Projektaufruf – Nachhaltige soziale Stadtentwicklung

Die Große Kreisstadt Löbau beteiligt sich an der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung“ in der Förderperiode 2014 – 2020. Die Stadt Löbau bittet nun alle Interessierten – Bürger, Bildungseinrichtungen, Vereine, gemeinnützige Institutionen und andere Akteure – sich an der Erarbeitung des Handlungskonzeptes zu beteiligen und Angebote für das Gebiet bis zum Jahr 2020 zu entwickeln.

Mehr ab Seite 5 und Heftmitte

Anmeldung Jugendweihe 2017

Jugendweihe, ein einmaliges Erlebnis im Leben, das immer mehr Jugendliche im Kreis gleichaltriger gemeinsam in der Festveranstaltung erleben wollen. Der Sächsische Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V. ist dazu Ihr Ansprechpartner.

Seite 21

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 2016/2017

Bald gehen die einst noch „Kleinen“ den Schritt von der Grundschule an eine weiterführende Schule. Im Stadtjournal Februar erfahren Sie die Anmeldezeiten für die künftige Klassenstufe 5 der Heinrich-Pestalozzi-Oberschule.

Seite 21



Stadtrat und Stadtverwaltung

Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau vom 07.01.2016

Beschluss Nr. 26/2015/SR

Beschlussgegenstand

Besetzung des Ausschusses für Haushalt und strategische Finanzplanung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau bestellt in seiner Sitzung am 07.01.2016 über den Weg der Einigung durch Zustimmung aller 20 anwesenden Mitglieder des Stadtrates und des Oberbürgermeisters folgende Mitglieder und deren Stellvertreter sowie sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Haushalt und strategische Finanzplanung:

1. BÜRGERLISTE

Mitglied Andreas Förster
Stellvertreter Reinhart Keßner

2. BÜRGERLISTE

Mitglied Tilo Mengel
Stellvertreter Dr. Gottfried Sterzel

3. BÜRGERLISTE

Mitglied Heiko Neumann
Stellvertreter Ingo Seiler

4. CDU

Mitglied Werner Engemann
Stellvertreter Jan Hübner

5. DIE LINKE

Mitglied Rita Heinrich
Stellvertreter Heinz Pingel

Sachkundige Einwohner:

1. BÜRGERLISTE Jörg Krause
2. DIE LINKE Klaus-Dieter Fuchs
3. CDU unbesetzt

Beschluss Nr. 29/2015/SR

Beschlussgegenstand

Wahl des Friedensrichters/der Friedensrichterin für den Schiedsgerichtsbezirk Löbau 2016-2020

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau wählt in seiner Sitzung am 07.01.2016

durch geheime Abstimmung Frau Andrea Binder als Friedensrichterin für den Schiedsgerichtsbezirk Löbau für den Zeitraum 2016 – 2020.

2. In Hinblick auf eine Stellvertretung wird beschlossen, dass im Einverständnis mit der Gemeinde Großschweidnitz deren Friedensrichter als Stellvertreter in Löbau fungiert. Hierzu wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Beschluss Nr. 31/2015/SR

Beschlussgegenstand

Antrag zum Erwerb des Grundstückes „Altmarkt 16“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 07.01.2016 das Grundstück „Altmarkt 16“ (Haus Schlockwerder), Flurstück 9 der Gemarkung Löbau, an die Wohnungsgenossenschaft Löbau eG, Lortzingstraße 32, 02708 Löbau zu veräußern.

Beschluss Nr. 32/2015/SR

Beschlussgegenstand

Stellvertretung des Oberbürgermeisters bei Verhinderung gemäß § 11 (2) Hauptsatzung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 07.01.2016 die Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung ab 09.01.2016 wie folgt zu regeln:

Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters wird dieser vertreten durch:

1. Herrn Guido Storch,
Amtsleiter Haupt- und Ordnungsamt
2. Herrn Holm Belger,
Amtsleiter Fachamt Finanzen
3. Herrn Albrecht Gubsch,
Amtsleiter Bauamt.

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.12.2015

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Löbau beschloss in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Verkauf folgender Flurstücke:

Beschluss Nr. 12/2015/HA

Flurstücke 591/54 und 596/8 der Gemarkung Kittlitz

Beschluss Nr. 13/2015/HA

Flurstück 1268 der Gemarkung Löbau

Beschluss Nr. 14/2015/HA

Flurstück 576 der Gemarkung Löbau

Beschluss Nr. 15/2015/HA

Flurstück 277 der Gemarkung Löbau

Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters

Eilentscheidung Nr. 12/2015/EIL vom 17.12.2015 – anstelle des Hauptausschusses

Überplanmäßige Ausgabe - Energetische Sanierung Kinderhaus „Am Löbauer Berg“

Eilentscheidung Nr. 13/2015/EIL vom 17.12.2015 – anstelle des Hauptausschusses

Überplanmäßige Ausgabe – Sanierung Rathausaal Löbau

Eilentscheidung Nr. 01/2016/EIL vom 11.01.2016 – anstelle des Hauptausschusses

Überplanmäßige Ausgabe auf Grund unvorhersehbarer Zahlung von Erstattungszinsen nach § 233a AO

Fundbüro



In der Zeit vom 11.12.2015 bis 13.01.2016 wurde Folgendes abgegeben:

1 Fahrrad

gefunden am: 16.08.2015
Fundort: Altlobau

1 Silberring mit Stein

gefunden am: 16.12.2015
Fundort: Sporgasse

1 Lederjacke

gefunden am: 22.12.2015
Fundort: Alter Friedhof

1 Fahrrad

gefunden am: 29.12.2015
Fundort: Birkenweg Löbau

1 schwarze Tasche mit Zuckermessgerät

gefunden am: 30.12.2015
Fundort: Bushaltestelle Neumarkt

1 Autoschlüssel

gefunden am: 05.01.2016
Fundort: Lortzingstraße 7

1 Ohrring mit Perle

gefunden am: 05.01.2016
Fundort: Bahnhofstraße

1 kl. Beuteltasche mit kleinen Schlüsseln

gefunden am: Ende Dezember 2015
Fundort: Penny-Markt

1 Schlüsseltasche mit 1 Autoschlüssel, 1 Sicherheitsschlüssel, 3 kleine Schlüssel

und großem Karabinerhaken

gefunden am: Ende Dezember 2015
Fundort: Stadtbibliothek

1 Schlüsselbund mit 2 Sicherheitsschlüsseln, 3 kleine Schlüsseln und 1 Kunststoffanhänger mit Einkaufsmarke

gefunden am: Ende Dezember 2015
Fundort: Stadtbibliothek

1 Rucksack

gefunden am: 11.01.2016
Fundort: Promenadenring

Diese Fundsachen sind in der Stadtverwaltung Löbau, Fundbüro, Zi. 9, Altmarkt 1, 02708 Löbau, Tel. 03585 / 450111 abzuholen.

Termine der Stadtratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse

Die 18. Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 04.02.2016, 18:30 Uhr, im Kulturzentrum Johanniskirche, Johannisplatz 6/8, statt.

Die 18. Sitzung des Hauptausschusses findet am Dienstag, dem 16.02.2016, 17:00 Uhr im Rathaus, Dienstzimmer des Oberbürgermeisters, Altmarkt 1, statt.

Die 19. Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 03.03.2016, 18:30 Uhr, im Kulturzentrum Johanniskirche, Johannisplatz 6/8, statt.

Die Tagesordnung des Stadtrates und der Ausschüsse wird an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses Löbau bekannt gegeben.

www.loebau.de „Stadtrat“

Neues aus der Stadtbibliothek



Lesetipp: Heimatgeschichte

Windräder und Windparks gehören heute zu jedem Landstrich. Wie sah das früher aus, als Wassermühlen, Bock- und Höländermühlen die Landschaft prägten? Dieser Frage widmet sich ein neuer Bildband von Frank Nürnberger, erschienen im Oberlausitzer Verlag 2015. Rund 500 Mühlen werden in Wort und Bild vorgestellt, ergänzt von historischen Aufnahmen und graphischen Darstellungen. Einem allgemeinen Teil folgt eine umfangreiche Auflistung der Mühlen, von Altbernsdorf bis Zittau. Ein Glossar schließt den attraktiven Band ab.



Zahlreichen Vereinen ist es zu verdanken, dass wir heute noch viele dieser wunderbaren Bauwerke in unserer Region sehen oder sogar besichtigen können. Auszuleihen in der Stadtbibliothek. www.stadtbibliothek-loebau.de

Zwei Brüder auf dem Kilimanjaro
 Diavortrag von Andreas Neugebauer am **01.03.2016 um 19:00 Uhr** in der Stadtbibliothek Löbau, Sachsenstraße 4



Im Januar 2013 wurde ein Traum wahr. Die Besteigung des höchsten freistehenden Bergs der Erde, des Kilimanjaro (5895m) in Tansania. Der Referent erzählt über Vorbereitung und Durchführung, über Strapazen, die Schönheit der Natur, auch am Mt. Meru (4566m).

Und darüber, dass man es auch als „Normalo“ schaffen kann seine „Träume zu leben“. Eine Reise in eine Bergwelt die faszinierend und fremd ist, führt Sie zu den Gletschern - **auf das Dach Afrikas.**

Statistische Information – Bevölkerungsentwicklung in Löbau 2015



Sachstand	zum 31.12.2015	zum 31.12.2014	Vergleich zum Vorjahr
<u>Bevölkerungsbestand</u>			
mit Hauptwohnsitz insgesamt	15.777	15.618	159
davon männlich	7.759	7.572	187
weiblich	8.018	8.046	-28
Deutsche	15.007	15.218	-211
Ausländer	770	400	370
mit Nebenwohnsitz insgesamt	639	690	-51
<u>Bevölkerungsbewegung</u>			
Geburten insgesamt	134	126	8
davon männlich	72	71	
weiblich	62	55	
Verstorbene insgesamt	251	232	19
davon männlich	119	112	
weiblich	132	120	
Zuzüge insgesamt	1.102	875	227
Wegzüge insgesamt	871	1.015	-144
Umzüge innerhalb der Stadt	920	804	116
Saldo natürliche Bevölkerungsbewegung (Geborene – Verstorbene)	-117	-106	-11
Saldo räumliche Bevölkerungsbewegung (Zuzüge – Wegzüge)	231	-140	371
Saldo Bevölkerungsbewegung insgesamt (natürlich – räumlich)	114	-246	360
Altersdurchschnitt	48 Jahre	48 Jahre	

Quelle: Kommunale Statistikstelle (Melderegister) der Stadt Löbau

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Löbau:

Montag 9.00 -12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 -12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr
 Mittwoch keine Sprechzeit
 Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr
 Freitag 9.00 -12.00 Uhr



Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Löbau zum Doppelhaushalt 2016 / 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	2016	2017
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	24.864.950 EUR	24.786.410 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	27.613.079 EUR	27.410.865 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 2.748.129 EUR	- 2.624.455 EUR
- Betrag der veransch. Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentl. Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den ordentl. Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 2.748.129 EUR	- 2.624.455 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	30.000 EUR	50.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	30.000 EUR	50.000 EUR
- Betrag der veransch. Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den ordentl. Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	30.000 EUR	50.000 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 2.748.129 EUR	- 2.624.455 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	30.000 EUR	50.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 2.718.129 EUR	- 2.574.455 EUR

im Finanzaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.568.100 EUR	24.413.260 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.591.909 EUR	24.389.695 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen		

und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	- 23.809 EUR	23.565 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.866.100 EUR	4.529.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	4.264.225 EUR	5.123.470 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 398.125 EUR	- 593.970 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 421.934 EUR	- 570.405 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.056.526 EUR	908.887 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.589.926 EUR	1.400.987 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 533.400 EUR	- 492.100 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	- 955.334 EUR	- 1.062.505 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

	0 EUR	0 EUR
--	-------	-------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	0 EUR	0 EUR
--	-------	-------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

	5.522.000 EUR	5.482.000 EUR
--	---------------	---------------

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	320 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.	420 v.H.
für die Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Umlagezahlungen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft:

	2016	2017
Umlage Ergebnishaushalt:	93,00 EUR / Einw.	93,00 EUR / Einw.
Umlage Finanzhaushalt:	2,00 EUR / Einw.	2,00 EUR / Einw.

Die Umlage wird festgesetzt auf

Basis Einwohnerzahlen per	30.06.2015	30.06.2016
---------------------------	------------	------------

Zur Information: Umlage auf Basis Einwohner per 30.06.2014:

für Großschweidnitz	127.110,00 EUR
für Lawalde	182.970,00 EUR
für Rosenbach	157.795,00 EUR

Löbau, den 04.01.2016

Buchholz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der

Stadtverwaltung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen.

rechtsaufsichtliche Prüfung:

Am 18.12.2015 erging folgender Bescheid:

1. Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Löbau für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für 2017 wird nicht bestätigt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Anordnungen bleibt vorbehalten.
3. Kosten werden nicht erhoben.“

öffentliche Auslegung:

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016/2017 ist in der Zeit vom 08.02.2016 bis 18.02.2016 in der Kämmererei der Stadtverwaltung Löbau, Technisches Rathaus, Johannisstraße 1a, Zimmer 308, zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 – 12 Uhr,
sowie Dienstag von 14 – 18 Uhr und Donnerstag von 14 – 16 Uhr.

gez. Belger
Fachamtsleiter Finanzen

Projektaufruf Nachhaltige soziale Stadtentwicklung

Die Große Kreisstadt Löbau beteiligt sich an der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung“ in der Förderperiode 2014-2020. Gefördert werden niedrigschwellige, informelle Maßnahmen von Bildungseinrichtungen, Vereinen und anderen Akteuren in benachteiligten Stadtgebieten.

Bereits im vorletzten Stadtjournal (Ausgabe Dezember 2015) wurde auf die momentane Erarbeitung eines gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) hingewiesen. Die Stadt Löbau bittet nun alle Interessierten – Bürger, Bildungseinrichtungen, Vereine, gemeinnützige Institutionen und andere Akteure - sich an der Erarbeitung des Handlungskonzeptes zu beteiligen und Angebote für das Gebiet bis zum Jahr 2020 zu entwickeln. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der Situation von benachteiligten Menschen in dem Stadtgebiet.

Jeweils zu den Themen:

- Bildung und qualifizierte Freizeitangebote

- für Kinder- und Jugendliche,
- Lebenslanges Lernen und Bürgerbildung,
- Soziale Eingliederung und Integration in Beschäftigung,
- Beratungsangebote für lokale Unternehmen zur Unterstützung ihrer Funktion als Arbeitgeber und
- Netzwerkbildung der Klein- und Kleinstunternehmen

können Projektideen und Konzepte eingereicht werden, die bei Bestätigung des Handlungskonzeptes mit bis zu 95 % gefördert werden.

Nutzen Sie die Chance auf eine Förderung Ihrer Idee. Das Musterformular für die Projektskizze und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt (www.loebau.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ -> „ESF-Förderung“.

Wir bitten um Einreichung Ihrer schriftlichen Projektskizzen bis zum 12.02.2016 bei der Stadtverwaltung Löbau, Bauamt, Altmarkt 1, 02708 Löbau.



Ansprechpartnerin: Frau Schäfer,
Tel.: 03585/450423, esf@loebau.de

Fragebogen

Im Rahmen der Erarbeitung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) sollen städtische und gebietsbezogene Probleme und Bedürfnisse analysiert werden. Alle Einwohner der Stadt Löbau sind daher aufgerufen, sich an der Befragung und damit an der Gestaltung ihrer Stadt zu beteiligen.

Der **Fragebogen** steht im Internet (www.loebau.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ -> „ESF-Förderung“ als ausfüllbares Formular zum automatischen Versenden zur Verfügung. In Papierform finden Sie es auch in diesem **Stadtjournal (Heftmitte)**. Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, um den Fragebogen auszufüllen. Um Rückgabe wird bis zum 15.02.2016 gebeten. **Im Voraus vielen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Impressum



Herausgeber:

Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, Löbau
Verantwortlich für den **amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (ohne Anzeigen)** Oberbürgermeister D. Buchholz

Redaktion: Frau E. Mentele, Stadtverwaltung
Tel.: 03585/450110, E-Mail: presse@loebau.de

Fotos: Stadtverwaltung, Einrichtungen, Vereine

Satz & Gestaltung: Werbeagentur
Media-Light Löbau (WA ML) - Anne Welschmidt
02708 Großschweidnitz, Ernst-Thälmann-Straße 63
Telefon: 0 35 85 / 40 19 67,
E-Mail: post@media-light-loebau.de

Anzeigenakquise: Roswitha Beil (WA ML)

Verantwortlich Anzeigenteil: WA ML

Druck: Druckerei Julius Mißbach, Neustadt i. Sachsen

Auflagenhöhe: 9.400 Exemplare

Erscheinungsweise: monatlich

Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Stadt Löbau mit den Stadtteilen. Gültig ist die **Preisliste** vom 01.01.2015

Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die WA ML keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.

Ausgabe März 2016:

Redaktionsschluss 15.02.2016

Erscheinungstag 02.03.2016

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Löbau

mit den Stadtteilen von Löbau und den Mitteilungen/Informationen der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau und der Stadwerke Löbau GmbH.

www.loebau.de





Wohnungsverwaltung und Bau GmbH LÖBAU

Liebe Leserinnen und Leser,

heute wollen wir uns mit einem immer währenden Problemthema beschäftigen:

Darf die Haustür nachts verschlossen werden?

In vielen Hausordnungen (so auch bei uns) ist noch immer geregelt, dass die Haustür in den Nachtstunden abgeschlossen werden sollte. Diese Regelung ist durch eine Gerichtsentscheidung allerdings in Frage gestellt worden und entspricht nicht mehr einer ordnungsgemäßen Verwaltung bzw. Vereinbarung. Durch das Abschließen der Haustür ist ein Verlassen des Gebäudes im Brandfall oder in einer anderen Notsituation nur möglich, wenn der entsprechende Schlüssel mitgeführt wird. Dies schränkt die Fluchtmöglichkeit erheblich ein. Und mal ehrlich, wer denkt schon in so einem Fall daran, den Haustürschlüssel aus seiner Wohnung mitzunehmen. Oder welchem Kind wollen Sie dies derart eindringlich erklären?

Gerade in diesen Paniksituationen kann also niemand sicher stellen, dass jeder Mieter oder auch Besucher des Hauses, bei erforderlicher Flucht den Haustürschlüssel mit sich führt.



Eine abgeschlossene Haustür kann somit im Fall eines Brandes oder sonstigen Notfalls zum tödlichen Hindernis werden.

Freilich ist auch das Interesse der Mieter zu berücksichtigen, aus Sicherheitsgründen die Haustür geschlossen zu halten. Aber es steht sicherlich auch außer Frage, dass dem Sicherheitsbedürfnis durch eine geschlossene Haustür nicht eine Gefahr für Leib und Leben entgegen stehen darf. Insoweit wurden durch das entscheidende Gericht die unterschiedlichen Interessenslagen abgewogen. Letztlich entschied man sich aber klar für die Möglichkeit der Flucht im Gefahrenfall und damit auch vorrangig für das Wohl der Bewohner.

Wir bitten daher alle unsere Mieter sich dieser Entscheidung - auch entgegen unserer Regelungen in den älteren Hausordnungen - anzupassen. Einfach im eigenen Interesse.

Denn sollte irgendwann einmal jemand sich wegen einer verschlossenen Haustür nicht retten können, will und soll auch niemand dafür Verantwortung übernehmen müssen.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gern jederzeit Rede und Antwort.

www.wobauloebau.de

Sporgasse 1 - 02708 Löbau - Telefon: 03585 47850

STADTWERKE LÖBAU GMBH

Georgewitzer Straße 54 Telefon (0 35 85) 86 67-700
Fax (0 35 85) 86 67 50 www.sw-l.de info@sw-l.de



Stadtwerke eröffnen Kundenbüro in Löbaus Innenstadt

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Idee ist nicht neu und wurde schon oft von den Bürgern aus Löbau an die Stadtwerke herangetragen. Jetzt wird sie umgesetzt. Am 01. März 2016 eröffnen die Stadtwerke Löbau ein Kundenbüro in der Löbauer Innenstadt. Das Büro befindet sich in der Sporgasse 1, über den Geschäftsräumen der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau.

Diese zusätzliche Kundenberatungsstelle ist wöchentlich an zwei Tagen besetzt und öffnet wie folgt:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Probleme schnell und einfach lösen

Die Stadtwerke hoffen, dass die Löbauer Bürger diesen Service an den Markttagen nutzen werden. Denn in einem persönlichen Gespräch lassen sich manche Fragen schnell und oft ganz einfach klären. Eine Beratung rund um die eigene Versorgung hilft vielleicht auch, den einen oder anderen Euro bei einer möglichen Tarifumstellung zu sparen.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Hier befindet sich das neue Kundenbüro der SW-L

Fraktionen im Löbauer Stadtrat

Bürgerliste



Am 6. Januar hatten wir als Bürgerliste die Gelegenheit das Flüchtlingsheim Georgewitzer Straße in Löbau zu besuchen. Ich hatte im Vorfeld des Termins ein flaes Gefühl im Bauch. Bewegende Schicksale, Anfeindungen und böse Hetze als persönliche Wahrnehmungen sind in allen Medien und auch in meinem engeren Umfeld vorhanden. Ich wollte sehen, wie mit dem durch die Bundesregierung durchgereichten Ausführungszwang beim Landkreis und damit in Löbau umgegangen wird. Eine kurze Einführung durch den Dezerenten Herrn Genau und Frau Dr. Glow-

na, die Mitarbeiter des Heimes und schon begann die Fragerunde durch uns. Alle Fragen wurden offen und ohne Umschweife beantwortet. Dann ging es durch das Haus mit einem Tross an Begleitern aus den Reihen der Bewohner. Ungewohnte Gerüche aus der riesigen Gemeinschaftsküche, lange Flure, Treppenaufgänge und einfache Zimmer mit Mehrfachbelegung. Das war's! Die Bewohner (meistens junge Männer) beäugten uns neugierig, grüßen und sprechen uns freundlich an. Auf den oberen Fluren huschen Frauen und junge Mädchen durch unsere Reihen, anderenorts sind Kinder zu sehen.

Dazwischen kommen Bewohner mit Töpfen an uns vorbei, wo es nach Essen und „Angekommen“ riecht. Diese Menschen sind durch Krieg, Terror und auch falsch verstandene Politik zu uns gekommen und wir werden Ihnen nicht als Feinde gegenüber treten. Die Mitarbeiter des Kreises, die Freiwilligen und alle die mit dem verordneten „Chaos“ zu tun haben, verdienen unser aller Respekt und Anerkennung. Ich habe ein gutes Gefühl!

*Ihr Stadtrat Andreas Förster
www.buergerliste-loebau.de*

Der nächste Bürgerstammtisch findet am 10.02.2016 um 19.00 Uhr statt.

CDU

„Kaufhaus Innenstadt“

Das Jahr endete mit einem Veto der Bürgerliste zum Neubau und Erweiterung des Aldi Marktes in Löbau-Süd und damit gegen eine Verbesserung der Versorgung unserer Bevölkerung. Vor 200 Jahren versuchten schon einmal Menschen, die man unter dem Begriff „Maschinenstürmer“ zusammenfasste, eine Entwicklung zu verhindern. Ausgerechnet die Bürgerliste, die eigentlich für die Generation steht, die heute fast komplett mobil ist, die bei Amazon einkauft, in große Einkaufszentren fährt, will diese zurückholen in 16 qm – Tante Emma

Läden, in eine enge Innenstadt die für Waren des täglichen Bedarfs denkbar ungeeignet ist. Man sucht Ideen zur Vermarktung der Innenstadt (Fraktionschef Seiler / SZ v.14.12.2015). Aber wer ist man? Wären nicht die Händler die kompetenten Leute dafür? Die Stadtverwaltung würde nicht genug dafür tun! Immer noch nicht begriffen? Eine Stadtverwaltung verwaltet Bestehendes und unterstützt und begleitet an sie herantragene, sinnvolle Neuvorhaben. Es gibt solche Ansätze. Ein Beispiel: „Schokoladen Löbau“. Hier finde ich etwas, was ich im Großmarkt nicht finde. Liebe-

voll zusammen gestellte Präsente, geschmackvoll verpackt, auch nach eigenen Wünschen. Fehlt noch der Rest der Innenstadt. Bringt vielleicht ein Innenstadtmanager die Lösung? Für deutsch sprechende Leser - ein Innenstadtorganisator. Der scheint so eine Art Münchner Engel Aloisius zu sein, der den Händlern die göttliche Erleuchtung bringen soll. In der Innenstadt sollte man auf historischem Pflaster bummeln, oder maximal shoppen.

Golombek, CDU-Fraktion

DIE LINKE.

Nicht Ob sondern Wie ist die Frage!

Was haben Forderungen gegenüber Griechenland, manipulierte Abgasmessungen und die Ankunft vieler Flüchtlinge gemeinsam? Es wird lebhaft, teils kontrovers darüber diskutiert auch in Löbau, obwohl in unserer Stadt kaum jemand Einfluss auf diese Ereignisse hat. Doch während wir als Kommune weder auf die finanziellen Verhältnisse in Griechenland noch auf die Einhaltung von Umweltstandards bei Kraftfahrzeugen wirksam reagieren können, sind wir den Flüchtlingen gegenüber zum Handeln gefordert.

Darum nahm die Information zur Situation der Flüchtlinge in der Januarsitzung des Stadtrates einen großen Raum ein.

Zu Beginn wurde noch einmal klar, dass wir nicht darüber befinden, ob Flüchtlinge in unsere Stadt kommen. Wir wissen nicht einmal, wie viele es in den nächsten Monaten sein werden. Diskutiert haben wir darüber, wie wir daraus erwachsende Anforderungen bewältigen können. Wie uns das gelingt, ist nicht nur für die Flüchtlinge wichtig, weil Zusammenleben immer eine wechselseitige Beziehung ist. Darum wurde mehrfach denen gedankt, die sich ehren-

amtlich und in zuständigen Institutionen für die Integration der Neubürger engagieren.

Schließlich sehen wir eine enge Verbindung zu den Projekten, von denen im Januar an dieser Stelle die Rede war und damit die Chance für Verbesserungen auch für Menschen, die schon lange in unserer Stadt leben.

Unsere nächste öffentliche Fraktionssitzung beginnt am 25.02.2016 um 17:00 Uhr im Abgeordnetenbüro in der Inneren Bautzener 3.

Heinz Pingel Fraktionsvorsitzender

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

Kittlitz - Nostitz

vom 01.01.2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Kittlitz - Nostitz erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Feierhalle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätte
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a Gemeinschaftsgrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Haftung

- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe in Kittlitz und in Nostitz stehen im Eigentum des (jeweiligen) Kirchenlehns. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Kittlitz - Nostitz. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich den politischen Gemeinden: Löbau, Weißenberg, Hochkirch und Reichenbach hatten oder ein Recht

auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) **Folgende Friedhofsteile wurden mit Beschluss des Kirchenvorstandes vom 17.11.2015 im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen: Friedhof Kittlitz, hinterer Friedhof – Felder I,K,L und M; Friedhof Nostitz, vorderer Friedhof an der Kirche.**
 - a) **Vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Friedhofsordnung an werden keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen.**
 - b) **Verlängerungen der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten sind nur noch zur Wahrung der Ruhefristen gemäß dieser Ordnung möglich.**
 - c) **Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 wird der Kreis der Bestattungsberechtigten auf Ehepartner und Lebensgefährten eingeschränkt.**

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7 Uhr bis 20 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8 Uhr bis 16 Uhr
- 3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle usw., die auf dem Friedhof anfallen außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden.

ten versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 10 Uhr bis 14 Uhr statt.

§ 9**Anmeldung der Bestattung**

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10**Leichenhalle**

- 1) Die Leichenhalle in Kittlitz dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. In Nostitz gehört die Leichenhalle der Stadt Weißenberg, die dafür eigene Benutzungsbestimmung hat. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11**Feierhalle**

- 1) Die Feierhalle in Kittlitz dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kir-

che angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13**Musikalische Darbietungen**

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen**§ 14****Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt auf dem Friedhof Kittlitz 30 Jahre und auf dem Friedhof Nostitz 25 Jahre. Die Ruhefrist von Aschen beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

§ 15**Grabgewölbe**

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16**Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindes-

tens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18**Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopffenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabsplattendes, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde

des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen,
 - d) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche

Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.
Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 mit den unter 2a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als beson-

dere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,70 mMaße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schrift-

liche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a

Gemeinschaftsgrabstätten

1. Urnengemeinschaftsanlage

- 1) Ein Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Sie werden nur auf dem Kittlitzer Friedhof angeboten.
- 2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Kittlitz – Nostitz hatte. Dazu gehören auch Verstorbene, die aus diesem Bereich in ein Altenheim verzogen waren. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.
- 4) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden. Außer Blumen ist kein anderer Grabschmuck gestattet.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 7) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- 8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 0,70 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht

mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 22 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1, 2, 4 und 5 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 22 verfahren.

§ 33 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinden Löbau und Weißenberg.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Kittlitz-Nostitz.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/ die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 35 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz für den Friedhof Kittlitz vom 01.01.1995 mit den Nachträgen vom 06.11.1997, 25.10.2002, vom 06.09.2006 und vom 25.10.2011 und für den Friedhof Nostitz vom 17.03.1993 mit dem Nachtrag vom 05.11.2013 außer Kraft.

Kittlitz, den 17.11.2015

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz
Kirchenvorstand

Kirchensiegel

gez. E. Süßmitt
Vorsitzende

gez. Manzke
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:
Dresden, den 16.12.2015

Siegel

gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden



B Ü R G E R B E F R A G U N G

Die neue Förderperiode des **Europäischen Sozialfonds (ESF)** ist gestartet - Sachsen erhält von der Europäischen Union aus dem Sozialfonds von 2014 bis 2020 rund 663 Millionen Euro. Die Fördermittel sollen in erster Linie Projekte mit den Schwerpunkten Integration, Fachkräfte und Bildung unterstützen. 30 Millionen Euro aus dem ESF sowie zusätzlich 5,6 Millionen Euro des Freistaates Sachsen stehen für das Programm „**Nachhaltige soziale Stadtentwicklung**“ zur Verfügung. Damit können Projekte gefördert werden, die die **Situation von Menschen**, die z. B. aufgrund von geringem Einkommen, von langer Arbeitslosigkeit oder eines Migrationshintergrundes sozial **benachteiligt** sind, **nachhaltig verbessern**.

Grundlage für die Durchführung von Projekten ist ein **gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept für sozial benachteiligte Stadtgebiete (GIHK)**. Mit diesem Konzept sollen aufeinander abgestimmte Vorhaben entwickelt werden. Der Fokus liegt dabei in Löbau auf der **Innenstadt mit den Wohngebieten Ost und Süd 1**. Mit dieser Bürgerbefragung sollen die städtischen und quartierbezogenen Probleme und Bedürfnisse analysiert werden.

Alle Einwohner der Stadt Löbau sind aufgerufen, sich an der Befragung und damit an der **Gestaltung ihrer Stadt zu beteiligen**. Die Beantwortung der **Fragen** dauert **10 Minuten**. Selbstverständlich erfolgt die Befragung **anonym**, alle erhobenen Daten werden **vertraulich** behandelt. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit, um den Fragebogen auszufüllen.

Um die Rückgabe von ausgefüllten Fragebögen bitten wir **bis zum 15.02.2016**. Sie können die Fragebögen wie folgt einreichen:

in Papierform: Stadtverwaltung Löbau
 Bauamt
 Altmarkt 1
 02708 Löbau

per E-Mail: esf@loebau.de

per Fax: 03585 450-402

Der Fragebogen steht auch im **Internet** (www.loebau.de) unter der Rubrik > *Aktuelles* > *ESF-Förderung* als ausfüllbares Formular zur Verfügung.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Bitte kreuzen Sie die vorgegebenen Antworten an bzw. füllen Sie die vorgesehenen Textfelder gut leserlich aus. Es ist jeweils eine Antwort anzukreuzen.

Wenn Sie den Fragebogen per Hand ausfüllen, nehmen Sie Korrekturen bitte so vor: **X** ■ ○



A Fragen zur Person

1. **Welches Geschlecht haben Sie?** weiblich männlich keine Angabe
2. **Wie alt sind Sie?** Jahre keine Angabe
3. **Sind sie...?** berufstätig Hausfrau/Hausmann Rentner/in
 arbeitssuchend Schüler/in, Auszubildene/r, Student/in
 keine Angabe
4. **Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt?** Personen
5. **Wie viel Geld steht Ihrem Haushalt monatlich zur Verfügung?**
 unter 500 € 500 - 1.500 € 1.500 - 2.500 € 2.500 - 3.500 € mehr als 3.500 €
 keine Angabe

6. **Welcher/n Staatsangehörigkeit/en gehören Sie an?**

7. **Haben Sie einen Migrationshintergrund?** (Einen Migrationshintergrund haben Sie, wenn Sie oder Ihre Eltern nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder Sie oder Ihre Eltern nicht in Deutschland geboren wurden.)

- ja nein keine Angabe

8. **Wohnen Sie in den folgenden Wohngebieten?** ja nein keine Angabe
(Löbauer Innenstadt mit Wohngebieten Ost und Süd 1)

9. **Engagieren Sie sich in einem Löbauer Verein?** ja nein keine Angabe

10. **Nutzen Sie Freizeit-, soziale oder kulturelle Angebote in Löbau?**

- ja nein, da generell kein Interesse keine Angabe
 nein, da keine geeigneten Angebote nein, da finanziell nicht möglich

B Fragen zur Stadt Löbau

11. Wie zufrieden sind Sie in den folgenden Bereichen? (bitte nur eine Antwort pro Zeile)	sehr zufrieden	zufrieden	unzu- frieden	sehr unzu- frieden	weiß nicht
Stadtbild allgemein	<input type="radio"/>				
Sauberkeit	<input type="radio"/>				
Sicherheit	<input type="radio"/>				
Spielplätze und Grünanlagen	<input type="radio"/>				
eigene Wohnsituation	<input type="radio"/>				
Vereinsvielfalt	<input type="radio"/>				
Freizeitangebot	<input type="radio"/>				
kulturelles Angebot	<input type="radio"/>				
Sportangebot	<input type="radio"/>				
Bildungsangebot	<input type="radio"/>				
Seniorenfreundlichkeit	<input type="radio"/>				
Kinderfreundlichkeit	<input type="radio"/>				
Integration von benachteiligten Menschen	<input type="radio"/>				



12. In welchen Bereichen sollte sich die Stadt Löbau besonders engagieren? (bitte nur eine Antwort pro Zeile)

	sehr wichtig	wichtig	unwichtig	sehr unwichtig	weiß nicht
aktivierende Maßnahmen für Arbeitslose	<input type="radio"/>				
Aus- und Weiterbildungsangebote	<input type="radio"/>				
familienbezogene Angebote	<input type="radio"/>				
frühkindliche Angebote	<input type="radio"/>				
Integration von Ausländern	<input type="radio"/>				
Kulturangebote	<input type="radio"/>				
Sportangebote	<input type="radio"/>				
Angebote für Senioren	<input type="radio"/>				
Lernhilfen für Schüler	<input type="radio"/>				
Beschäftigungsförderung	<input type="radio"/>				
Schaffung von Bürgeranlaufstellen	<input type="radio"/>				
Vermittlung von Umweltkompetenzen	<input type="radio"/>				
Verschönerung des Stadtbildes	<input type="radio"/>				
wohngebietsbezogene Gemeinschaftsprojekte	<input type="radio"/>				
Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf	<input type="radio"/>				

13. Welche Ideen und Anregungen haben Sie, um sozial benachteiligte Menschen noch besser in das städtische Leben zu integrieren?



C Fragen zu den geförderten Wohngebieten

14. Welche Aussagen treffen auf die Innenstadt mit den Wohngebieten Ost und Süd 1 aus Ihrer Sicht zu? (bitte nur eine Antwort pro Zeile)	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu	weiß nicht
grün	<input type="radio"/>				
günstiges Wohnen	<input type="radio"/>				
sauber	<input type="radio"/>				
sicher	<input type="radio"/>				
sozial engagiert	<input type="radio"/>				
gute Bildungsangebote	<input type="radio"/>				
vielfältige Freizeitangebote	<input type="radio"/>				
kinderfreundlich	<input type="radio"/>				
seniorenfreundlich	<input type="radio"/>				
familiär	<input type="radio"/>				
interessant	<input type="radio"/>				
vielfältig	<input type="radio"/>				
„multikulti“	<input type="radio"/>				
ruhig	<input type="radio"/>				
Gemeinschaftsgefühl	<input type="radio"/>				
schlechter Ruf	<input type="radio"/>				
sozialer Brennpunkt	<input type="radio"/>				

D Sonstige Anmerkungen

hier ist Platz für Ihre sonstigen Anmerkungen

Vielen Dank, dass Sie an der Umfrage teilgenommen haben!

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Kittlitz und in Nostitz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgeldgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zu-rechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungs-geldgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veran-lasst oder in wessen Interesse sie vor-genommen wird,
2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Ge-samtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensuld

Die Gebührensuld entsteht

- für Benutzungsgeldgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verlei-hung des Nutzungsrechtes für die gesam-te Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nut-

zungsrechtes für den Zeitraum der gesam-ten Verlängerung der Grabstätte.

- für Bestattungsgebühren mit der Bestat-tung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornah-me der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fäl-lig und sind innerhalb der dort angege-benen Zahlungsfrist an die Friedhofskas-se zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Be-stattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die ge-samte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Vereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungs-geldgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt .

§ 5

Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebüh-renschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Ver-waltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Voll-streckungsschuldner zu tragen.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billig-keitsgründen wegen persönlicher oder sach-licher Härten gestundet sowie ganz oder teil-weise erlassen werden.

§ 7

Gebührentarif

A. Benutzungsgeldgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nut-zungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätten**
 - 1.1 für Verstorbene vor Voll-endung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 250,00 €
 - 1.2 für Verstorbene ab Voll-endung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit in Nostitz 25 Jahre) 625,00 € (Ruhezeit in Kittlitz 30 Jahre) 750,00 €
 - 1.3. Reihengrab für Urnenbeis-etzung (Ruhezeit 20 Jahre) 500,00 €

2. **Wahlgrabstätten** (Nutzungszeit in No-stitz 25 Jahre, in Kittlitz 30 Jahre)

- 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.1.1 je Grablager in Nostitz 750,00 €
 - je Grablager in Kittlitz 900,00 €
- 2.2 für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 2.2.1 je Grablager 600,00 €
- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrab-stätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr und Grablager 30,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Auf-wand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 10 Jahre) 400,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 10 Jahre) 610,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung mit Trauerfeier 280,00 €
- 1.4 Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier 247,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1. Urnenumbettung 280,00 €
2. Bei Umbettungen und Ausbettungen von Sargbestattungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufen-de Unterhaltung der allgemeinen Friedhofs-anlage wird von allen Nutzungsberechtig-ten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabla-ger erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichen-halle und Friedhofskapelle/ Feierhalle in Kittlitz:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung 130,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für ... (zum Beispiel Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ru-hezeit (... Jahre).

1. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung 2.703,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 40,00 €

- | | |
|--|---------|
| 2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 20,00 € |
| 3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 7,50 € |
| 4. Umschreibung von Nutzungsrechten | 25,00 € |
| 5. Verwaltungsgebühr bei Trauerfeiern ohne Beisetzung auf den Friedhöfen Kittlitz oder Nostitz | 30,00 € |
| 6. Mahngebühr | 5,00 € |

§ 8**Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Städte Löbau und Weißenberg.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Kittlitz-Nostitz aus.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung Kittlitz vom 16.01.2012 und die Friedhofsgebührenordnung Nostitz vom 30.01.2014 außer Kraft.

Kittlitz, den 17.11.2015

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz

*(Siegel)**gez. E. Süßmitt (Vorsitzende)**gez. Manzke (Mitglied)***Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Dresden, den 16.12.2015

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt*(Siegel)**gez. am Rhein**Leiter des Regionalkirchenamtes***Jubilare****Herzlichen Glückwunsch den Geburtstags- und Ehejubilaren im Februar****70 Jahre**

19.02. Bürger, Gerda
21.02. Wrobel, Monika
22.02. Fröhlich Ursula
22.02. Thronicker, Klaus-Peter
25.02. Voigt, Werner
28.02. Müller, Gisela

75 Jahre

02.02. Riccius, Renate
04.02. Schrott, Gerhard
05.02. Böhm, Dieter
09.02. Müller, Max
12.02. Böhmer, Reiner
12.02. Czychi, Helga
14.02. Wittwer, Rosemarie
15.02. Kirschke, Christine
16.02. Hartmann, Dieter
17.02. Böder, Brigitte
17.02. Mühle, Erika
19.02. Linke, Edeltraud
19.02. Simon, Gisela
24.02. Wagner, Brigitte
25.02. Scholz, Magdalena
26.02. Wünsche, Annelies

80 Jahre

02.02. Neumann, Annelies

03.02. Döhring, Heinz
03.02. Müller, Siegfried
04.02. Kunert, Christina
06.02. Hartmann, Annelies
07.02. Kottwitz, Edith
12.02. Eiselt, Lore
12.02. Rohr, Herbert
16.02. Schmidt, Sieglinde
18.02. Odebrecht, Ursula
22.02. Seibt, Regina
22.02. Wandler, Dieter
25.02. Trodler, Annemarie
26.02. Bobb, Simon
26.02. Schelske, Brigitte
28.02. Ulbrich, Gisela

85 Jahre

02.02. Jilg, Ingrid
03.02. Nebe, Günter
04.02. Menzel, Wolfgang
04.02. Tartsch, Margot
04.02. Thomas, Herbert
07.02. Henze, Oswald
07.02. Leipold, Irmgard
15.02. Klatte, Renate
27.02. Hommel, Elli

90 Jahre

01.02. Kuhles, Gerda
05.02. Mahal, Ursula
25.02. Schierz, Manfred

Goldene Hochzeit

05.02. Teschler, Wolfgang und Karin

„Gemäß § 50 (2) des Bundesmeldegesetzes dürfen Alters- und Ehejubiläen ab dem 70. Geburtstag nur noch aller fünf Jahre; also jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Jubiläum jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Bewohner von Krankenhäusern, Pflegeheimen, einer anderen sozialen Einrichtung oder einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber bzw. sonstige ausländische Flüchtlinge dürfen ebenfalls nicht veröffentlicht werden.“

Ehejubiläen dürfen auch weiterhin ab dem 50. Hochzeitstag öffentlich gemacht werden. Diese können selbstverständlich nur dann abgedruckt werden, wenn sie im Melderegister gespeichert sind. Gegen Vorlage der Eheurkunde können Sie das in der Pass- und Meldebehörde gern nach Erfassen lassen.“

Die März-Ausgabe
des

LÖBAU

Stadtjournal

erscheint am 02.03.2016.

Ortschaftsrat Kittlitz

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates:

Donnerstag, dem 11.02.2016 um 19:30 Uhr,
im Schloss Kittlitz, Ringstraße 1.

Ortschaftsrat Rosenhain

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates: **am 09.02.2016, um 19:30 Uhr, im Vereinsraum der Sporthalle.**

Friedhelm Gerlich, Ortsvorsteher

Kindertageseinrichtungen



Schüler der 7. Klassen und Eltern aufgepasst!



Anmeldung Jugendweihe 2017

Jugendweihe, ein einmaliges Erlebnis im Leben, das immer mehr Jugendliche im Kreis gleichaltriger gemeinsam in der Festveranstaltung erleben wollen. Der Sächsische Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V. ist dazu Ihr Ansprechpartner. Mit unseren ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern und Partnern gestalten wir ein erlebnisreiches Vorbereitungs-jahr auf die Jugendweihe. Bereits im Mai 2016, zu Pfingsten, gibt es die Auftaktparty im Pfingstcamp in Olagnitz in der Dahleiner Heide für die Jugendweiheteilnehmer 2017. Auch für die Ferienmonate und bis zum Höhepunkt der Jugendweihefeier 2017 sind monatlich vielfältige Veranstaltungen und Leistungen in unserem Angebotspaket zu Bildung – Kultur – Sport – Reisen zu finden. Natürlich gibt es auch eine Jugendweihe-Abschlussfahrt. Sie geht in den Osterferien 2017 nach Paris. Um die Vielfalt der Veranstaltungen entsprechend den Bedürfnissen der Jugendlichen einordnen zu können, bitten wir um Anmeldung bis zum 30. Juni 2016. Dazu

gibt es noch einen weiteren Vorteil in der Höhe der Teilnehmergebühr. Zur Information und Anmeldung zur Jugendweihe 2017 führen wir auf Einladung der Eltern Informationsveranstaltungen in den Orten des Landkreises Görlitz durch. Gleichzeitig stehen wir den Jugendlichen und Eltern auch in unseren Sprechzeiten und nach Vereinbarung zur Verfügung. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.jugendweihe-sachsen.de.

Sie erreichen uns:

Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V., Regionalbüro Görlitz, Klosterplatz 7, 02826 Görlitz, Bürozeit*: dienstags 10.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 03581/ 87 91 900, Mobil: 0151 16337491, Mail: goerlitz@jugendweihe-sachsen.de

Sprechzeiten*:

Löbau: jeden 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14.00 – 16.30 Uhr KUWEIT, Poststr. 8,02708 Löbau

*(außer in den Schulferien)

Heinrich-Pestalozzi-Oberschule

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 2016/17

Bald gehen die einst noch „Kleinen“ den großen Schritt von der Grundschule an eine weiterführende Schule. Daher möchten wir Sie über die Anmeldezeiten für die künftige Klassenstufe 5 informieren:

Montag, 29.02.2016 bis zum Donnerstag, 03.03.2016 - 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag, 04.03.2016 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr (oder nach vorheriger Vereinbarung)

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

- Formular „Anmeldung an der Oberschule“ (ausgefüllt)
- Geburtsurkunde (Original)
- Bildungsempfehlung (Original)
- Halbjahresinformation der Grundschule vom 05.02.2016
- Formular „Rückmeldung für die jetzige Schule“ und „Anmeldebestätigung für die Personensorgeberechtigten“ (ausgefüllt)

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit eines kleinen Rundgangs durch unsere Schule.

H.-J. Gerk, Schulleiter

Winterzeit im Hort Kittlitz

Mit Beginn der Schule zeigte Frau Holle endlich was sie kann und hüllte die Landschaft in ein zartes weißes Winterkleid.

Die Kinder nutzten die langersehnte weiße Pracht gleich um die ersten Schneemänner und andere vergängliche Bauwerke zu konstruieren.

Dass es gar nicht langweilig ist, im Winter wandern zu gehen, diese Erfahrung machten unsere Kinder der ersten Klasse. Sie zeigten schnell ihre detektivischen Fähigkeiten und suchten im Schnee nach tierischen Spuren. Dabei lernten sie, welches Tier sich hinter den Abdrücken im Schnee verbirgt. Auf der Wanderung haben die Kinder dann den hungrigen Tieren noch so manche leckere Knabberei hinterlassen, um deren Hunger ein wenig zu stillen.

Aber auch im Hortgelände hatten die Kinder bereits vor Weihnachten die Tiere nicht vergessen. Im Hortgelände wurde bereits vor Weihnachten eine besonders schöne Kiefer prächtig geschmückt. Mit Äpfeln und Vogelfutter ist nicht nur etwas gegen den Hunger der Tiere getan. In den Zweigen finden die heimischen Vögel auch Zuflucht und Schutz vor Kälte und Schnee. Für die Kinder ist dies auch ein interessanter Ort. Hier können sie die Vögel fast aus der Nähe beobachten und Erfahrungen sammeln, welche Vögel bei uns überwintern. Dazu passend bereiteten sich traditionell

die zweiten Klassen auf die Vogelhochzeit vor. Die Kinder schlüpfen wieder in die Rolle der Vögel und zeigten allen Kindern, Lehrern und Erziehern einen sehr schönen Vogelzug mit dem bekannten Lied zur Vogelhochzeit. Am Nachmittag waren dann die Eltern, Geschwister und Großeltern zu Gast auf der Vogelhochzeit. Bei gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen klang dieser Familiennachmittag aus.

Nun ist schon das erste Schulhalbjahr vorüber und die Kinder freuen sich auf ihre wohlverdienten Winterferien. Natürlich hoffen alle, dass Frau Holle uns nicht vergisst und reichlich Schnee schickt.

Die Winterferien wurden von den Kindern der Kleinen Hortvertretung mit Wünsch-äußerungen geplant. So haben die Erzieher diese Wünsche natürlich berücksichtigt und ein abwechslungsreiches Angebot zusammengestellt. Ein besonderer Höhepunkt wird natürlich der Fasching sein.

Dazu möchten die Ferienkinder am Rosenmontag einen alten Brauch der Oberlausitz aufleben lassen. Am Vormittag möchten wir in Kittlitz zum „Zampern“ aufbrechen. Wenn es also bei Ihnen in der Firma dann läutet und ein kleiner Vers erklingt, bitten die Kinder um die kleinen Fastnachtsgaben.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns schon im Voraus.

Das Winterferien-Programm 2016:

Montag, 08.02.16

Zampern - ein alter Brauch in der Oberlausitz

Dienstag, 09.02.16

Kinderfasching auf dem Horken

Mittwoch, 10.02.16

Unser Fasching gebastelt, gemalt und geschrieben

Donnerstag, 11.02.16

Wir besuchen das Damwild

Freitag, 12.02.16

Spielzeugtag

Montag, 15.02.16

Kino im Hort

Dienstag, 16.02.16

1. Gruppe: Im Haus der träumenden Bücher: Weck sie auf, bei einer Entdeckungstour durch die Bibliothek!

2. Gruppe: Bob der Baumeister war gestern, wir bauen selber im „Bauspielhaus“.

Mittwoch, 17.02.16

wie am Tag zuvor, jedoch Gruppentausch

Donnerstag, 18.02.16

Gesund und lecker - „Bernd das (Vollkorn-) Brot und seine bunten Freunde“

Freitag, 19.02.16

Wellness- und Entspannungstag - wieder Masken (diesmal aus Quark und Gurke...), Yoga, Massagen und Co. - Entspannung will gelernt sein!

Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters mit Ehrungen für engagierte Bürger „Es geht nur miteinander“

„Der Neujahrsempfang ist für mich eine Gelegenheit, meinen Dank auszusprechen, denn viele Menschen in unserer Stadt leisten ihren ganz persönlichen Beitrag zur positiven Entwicklung von Löbau.“, sagte OB Dietmar Buchholz einleitend in seiner Neujahrsansprache. Deshalb hatte er auch in diesem Jahr Vertreter aus verschiedenen Bereichen eingeladen – der Landes- und Kommunalpolitik, der Kirchen, aus Wirtschaft, Handel und Gewerbe, aus Sozial-, Kultur-, Sport- sowie Pädagogikbereichen, aus Vereinen und Verbänden – also insgesamt Menschen aus dem gesellschaftlichen Querschnitt der Bürgerschaft.

Oberbürgermeister Dietmar Buchholz wünschte sich für unsere Stadt, dass es uns auch 2016 wieder gelingen mag, gemeinsam ein erfolgreiches Jahr zu gestalten. „Es geht nur miteinander, sagte er, in der Politik, in der Gesellschaft und natürlich auch in einer Familie.“

Der OB sprach über Heimatliebe und das es in der Tat gut ist hier zu sein, in so einem schönen Land und in so einer schönen fast 800jährigen Stadt. „Ich glaube, wir können sehr froh und dankbar sein, hier leben und arbeiten zu dürfen, in Frieden, Freiheit und weitestgehend sozialer Sicherheit... In diesen Tagen kommt man aber nicht umhin, auch an die Terrorangriffe in Paris, in Istanbul und die zahlreichen anderen Vorfälle zu denken. An all das, wo unsere Freiheit, unsere Demokratie und unsere Weltanschauung angegriffen werden. Bei aller Trauer, bei aller Erschütterung und dem Entsetzen, was wir gegenwärtig in uns tragen, hoffen wir aber auch, dass Millionen Menschen, aller Nationalitäten, Religionen und Weltanschauungen nun erst recht zusammenstehen und die Botschaft aussenden: Terror hat keinen Platz in unserer Welt,“ sagte der OB.

„Wir sind alle aber auch dazu aufgerufen, aufzupassen, dass in unserer Gesellschaft niemand „verlorengeht“ und dass wir aufeinander Acht geben. Das gilt für die Menschen, die schon immer hier zu Hause sind, aber auch für die aus Syrien, aus Afghanistan, aus dem Irak und anderen Ländern, die zu uns geflüchtet sind – aus Ländern, in denen Krieg, Verfolgung und Not herrschen. Ich bin sehr froh, sagte Oberbürgermeister Buchholz, dass es in unserer Stadt Menschen und Organisationen gibt, die den Flüchtlingen ihre Hand reichen und ihnen helfen, sich in diesem neuen Land – in unserem Land und in unserer Stadt zu rechtzufinden und ihnen unsere Lebensgewohnheiten, Vorschriften und Regeln vermitteln....“

Aber auch unsere Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden sehen sich mit fremden Menschen konfrontiert, sie müssen sich an Hautfarbe und Mentalität der nun neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger gewöhnen und es gibt auch Ängste, ob die Integration wirklich gelingen kann. Die Ängste und Fragen müssen ernst genommen werden.“

Der OB zog dann in seiner Rede Bilanz über das Erreichte im Jahr 2015 und er konnte in der Tat zahlreiche Maßnahmen im Bereich Bauvorhaben, Schule, Sport usw. aufzählen. Es war wieder ein Jahr mit ganz besonderen Momenten, mit großen und kleinen, unbedeutenden und weitreichenden Entscheidungen und Maßnahmen. Es ist ein guter Brauch, zum Neujahrsempfang Bilanz zu ziehen und den Einsatz zu würdigen, den viele Bürgerinnen und Bürger zum Wohle der Stadt Löbau leisten.

Einige von Ihnen wurden an diesem Abend besonders geehrt:

Frau **Uta Clasen** – ist seit über 25 Jahren mit mindestens genauso vielen Einsätzen als sehr zuverlässige und gewissenhafte Wahlhelferin ehrenamtlich tätig. Mit Kompetenz und Sachverstand erfüllt sie stets ihre Aufgaben im Wahlvorstand. Selbst nach ihrem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand kann man zu jeder Wahl auf ihre Hilfe und Unterstützung zählen.



Herr **Joachim Richter** – erhielt den Ehrenpreis der Großen Kreisstadt Löbau. Er war 15 Jahre Friedensrichter der Großen Kreisstadt Löbau. Diese sehr schwierige ehrenamtliche Aufgabe hat er gewissenhaft erfüllt. Er bekleidete diese ehrenamtliche Tätigkeit 3 Wahlperioden in Folge. Wieviel Freizeitstunden in diesen 15 Jahren bei der Ausübung des Ehrenamtes eingebracht wurden, hat wohl niemand gezählt.



Herr **Gunther Lindner** und Herr **Mario Biehle** wurden mit Ehrenpreis der Stadt Löbau geehrt, weil sie ganz im Verborgenen öffentlich etwas Wichtiges tun. Sie leisten einen aktiven Beitrag zum Gewässerschutz und zum Schutz unserer Umwelt. Sie sind als Bachpaten tätig und beobachten und dokumentieren die Entwicklungen der Gewässer und leiten diese an die Verwaltung weiter bzw. säubern das Gewässer und seine Uferbereiche und beseitigen kleinere Anstauungen. (Herr Biehle war nicht anwesend.)



Geehrt wurden an diesem Abend auch **Reinhardt und Margitta Arlt**. Bürgerschaftlich Engagierte nehmen es ernst, dass eine Gemeinde, dass eine Gesellschaft aus allen Menschen besteht, die dort wohnen und arbeiten, die dort leben. Sie machen ernst damit, dass eine Gesellschaft dann gut funktioniert, wenn viele ihren Teil dazu beitragen. Und dieses Engagement für die Gemeinschaft hat viele Gesichter.



Eines davon ist auch, nicht wegzuschauen und Zivilcourage zu beweisen, wenn andere mit unserem Gemeingut verschwenderisch umgehen und zum Beispiel auf unser Aller Kosten die Umwelt verschmutzen. Reinhardt und Margitta Arlt schauen nicht weg, wenn Bauschutt am öffentlichen Wegesrand und im Graben versenkt wird.

Herr **Andreas Neuhäuser** wird mit dem Ehrenpreis der Stadt Löbau geehrt, weil er in seinem Wohngebiet fast jeden Tag für Ordnung und Sauberkeit auf den Gehwegen und Parkflächen sorgt.

Das macht er ohne großes Aufsehen, ganz im Stillen – ohne dafür Dank oder ein Honorar zu erhalten. Aber seine Mitmenschen nehmen diese Leistung für die Gemein-



Musikalische Umrahmung Neujahrsempfang - Markus Vietze, Schüler der Kreismusikschule Dreiländereck. Markus nimmt seit der 3. Klasse Gitarrenunterricht und hat bereits an zahlreichen Wettbewerben teilgenommen. Markus Vietze gehört auch seit mehreren Jahren zum Kreis von begabten Musikschülern/-schülerinnen des Landkreises und des Freistaates Sachsen, die gefördert werden.

schaft wahr und sie waren es, die in der Verwaltung vorsprachen und über diese gemeinnützige Arbeit berichteten und sich wünschten, dass diese Anerkennung findet.

Dank zollte der OB an diesem Abend auch seinem Kollegen **Guido Storch**.

„Ich möchte den heutigen Neujahrsempfang auch zum Anlass nehmen, sagte der OB, mich bei meinem Kollegen und langjährigen Bürgermeister der Großen Kreisstadt Löbau, Herrn Guido Storch, zu bedanken. Seit 2001 bis zum 8. Januar 2016 war Herr Storch Bürgermeister unserer Stadt. Als dieser war er auch mein Stellvertreter im Falle meiner Verhinderung und in dem ihm zugeordneten Geschäftskreis vertrat Herr Storch mich ständig.

Wenn ich über das Erreichte in unserer

Stadt berichte, dann gebührt Guido Storch herzlicher Dank, da er maßgeblich an vielen Projekten und der Erfüllung der umfangreichen Aufgabenstellungen als Bürgermeister beteiligt war und mit viel Ideenreichtum und Kreativität die Entwicklung von Löbau wesentlich beeinflusst hat. Mit Beschluss der neuen Hauptsatzung bestellte der Stadtrat drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters aus seiner Mitte und Herr Storch nahm am 8. Januar den letzten Tag seine Aufgaben als Bürgermeister wahr. Ich freue mich aber, dass Guido Storch der Stadt als Amtsleiter des Haupt- und Ordnungsamtes erhalten bleibt und er innerhalb der Verwaltung auch weiterhin als mein Stellvertreter fungiert. Ich wünsche uns weiterhin eine gute Zusammenarbeit zum Wohle unserer Stadt,“ sagte der OB.

Seniorenrat

„Die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt wahrnehmen!“ *

Die „Amtszeit“ der gegenwärtigen Mitglieder des Seniorenrats läuft im Frühjahr dieses Jahres ab. Aufgerufen durch den Oberbürgermeister stellen sich sowohl erfahrende Mitglieder als auch neue Bürgerinnen und Bürger der Aufgabe die Tätigkeit als Mitglied des Seniorenrats im Interesse und zum Wohle der „Älteren“ weiterzuführen.

Die guten Erfahrungen des bisherigen Seniorenrats mit den Senioren- und Aktionstagen, mit der Mitarbeit in verschiedenen Vereinen und Gremien, mit der Bildungs- und Informationsarbeit, mit den Beratungen in Sprechstunden, mit der Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat unserer Partnerstadt Ettlingen bilden eine gute Grundlage für das künftige Wirken.

Es zeigt sich aber auch, trotz vieler Aktivitäten des Seniorenrats bleiben noch offene Probleme. Die Vereine und Gruppen der Seniorenarbeit brauchen Hilfe für ihre Tätigkeit; nicht immer wird bei Entscheidungen von den Entscheidungsträgern daran gedacht, dass ihnen auch einmal das Altern bevorsteht.

Die Konsultation mit Bürgern, auch mit Älteren, vor Aktionen gehört zu einer demokratischen Führungskultur. Noch ist es nicht selbstverständlich die Gedanken der Älteren zu hören und einzufordern. Die Bildung eines Seniorenbeirats durch den Stadtrat im Juni 2014 hat noch nicht dazu geführt diesen Beirat zu konsultieren.

Im Zentrum der Stadt existiert auch kein

für ältere Menschen zumutbarer Punkt für Beratungen und Konsultationen. Nach der Fertigstellung des Stadthauses wird der versprochene Arbeitsplatz und damit die Beratungsstelle des Seniorenrats zu schaffen sein.

Bis dahin bleibt noch das Bekannte: Jeden Donnerstag ab 10:00 Uhr in der Rittergasse 7 ist mindest ein Mitglied des Seniorenrats bereit, die Anregungen, Vorschläge, Probleme, Fragen der älteren Bürgerinnen und Bürger entgegenzunehmen und ihnen Hinweise und Hilfe zugeben.

*Aus § 7 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Löbau

Informationen & Veranstaltungen

Einladung zum Literarisch-musikali- schen Teeabend

09. März 2016, 18.00 Uhr

Diakonatsaal Löbau, Johannisplatz 1-3.

Weitere Veranstaltungen:

08. Juni 2016

14. September 2016

07. Dezember 2016

Natur-Freunde Deutschlands Ortsgruppe Löbau e.V.



Dienstag, 16.02. **Umweltforum**

Thema: „Energieversorgung konkret“

Referent: Herr Neumann - Stadtwerke Löbau

TP: 17.30 Uhr, I-Punkt o. Blumenhalle Löbau

V: Manfred Kopenhagen 03585 400555

Samstag, 27.02. **Rundwanderung
Neufriedersdorf**

Neusalza-Spremberg- Schwarzer Teich

HT, leicht, ca. 9 km, Gehzeit 2,5 h, Mittags-
einkehr möglich

TP: 10:00 Uhr, PP „Fichtelschänke“ Neufrie-
dersdorf

Anmeldung bis 24.02. bei

V: Pia und Rolf

03585 861529 oder 01723504579

Familien- und Senioren- zentrum Kittlitz e.V.



Ringstraße 1, 02708 Löbau

Veranstaltungsplan Februar

Do. 04. Februar 2016 14.00 Uhr
Kegelnachmittag

Mo. 08. Februar 2016 14.00 Uhr
Kaffeenachmittag im Schloss

Fr. 12. Februar 2016 14.15 Uhr
Senioren sport Horken

Mo. 15. Februar 2016 14.00 Uhr
Spiel und Spaß am Nachmittag im Schloss

Fr. 19. Februar 2016 14.15 Uhr
Senioren sport Horken

Mo. 22. Februar 2016 14.00 Uhr
Kaffeenachmittag im Schloss

Fr. 29. Februar 2016 14.15 Uhr
Senioren sport Horken

Do. 03. März 2016 14.00 Uhr
Kegelnachmittag

(Änderungen vorbehalten)

Interessenten können sich jeder Zeit beim
Frauenring melden oder einfach mal vorbei
kommen - Tel.: 03585/410605

1. Wanderclub Kleindehsa e. V.

„Jahreserster auf dem Hochstein“ war gut besucht

Die Wanderer unseres Clubs hatte die 36. Auflage der o. g. Traditionsveranstal-
tung ordentlich vorbereitet. Zur letzten
Wanderung des Jahres – Abwandern 2015
– wurde genügend Brennholz gesammelt
und gestapelt. Glühweinvorräte waren ge-
bunkert. In der letzten Nacht war auch der
bestellte Schnee noch gefallen.
Die Auswertung des Gipfelbuches 2015 lie-
ferte z. B. Folgendes:

- Insgesamt gab es **2.346 Einträge** ins Gipfelbuch, das nur nach einer Klettereinlage zu erreichen ist
- Unser Hochsteinwart **Karl-Heinz sah an 346 Tagen nach dem Rechten** auf dem Gipfel
- Wanderer **von weit her** kamen aus dem Westerwald, aus Hamburg oder auch aus Schwerin

Die Presse hatte über unsere Veranstaltung informiert, so dass sich bereits ab 12 Uhr Wandergäste auf dem Gipfelplateau versammelten. Wir konnten vielen uns bekannten Oberlausitzer Wanderern zwischen Görlitz, Seifhennersdorf, Wilthen,

Dresden und Bautzen ein „Gesundes Neues Jahr“ wünschen – **insgesamt über 500**. Auch unsere Bürgermeisterin Nadja Kneschke ließ es sich nicht nehmen, an diesem Tage etwas zu wandern und bei uns vorbei zu schauen. Eine kurze Begrüßungsansprache unseres Vorstandes zu Beginn des Wanderjahres gehört mittlerweile auch zum erwarteten Standard.

Wir konnten den Besuchern den **Sächsischen Wanderkalender 2016** und das Menü für das Regionalwanderabzeichen **Äberlausitzer Wanderburschen 2016** anbieten. Unser Lagerfeuer war breit genug, damit die **Selbstgriller** ihr Mitgebrachtes garen konnten. Ein kleineres Kochfeuer erhitze die Heißgetränke Glühwein und Kinderpunsch – davon wurden **über 50 Liter ausgereicht** – hierzu musste sogar noch Nachschub aus dem Ort organisiert werden. Die Hartnäckigsten unserer Gäste verließen erst nach Einbruch der Dunkelheit – nach 16.00 Uhr – die Feuerstelle - **also war es auch schön**.

1. Wanderclub Kleindehsa e.V.



50. Saison des Faschingsclub Kittlitz e.V.

Motto diesmal:

**„Fuffzig mal für uns ein Klacks –
wir feiern auf dem Rummelplatz!“**

DO 04.02. „Wenn die Büchsen aus der Bude fallen“- Weiberfasching XXL
(Zitrona 50 - last come back)

SA 06.02. **Motto-Party** „... auf dem Rummelplatz“ (**Kostümpremierung!**)

Mo 08.02. „Ich schieß dir eine Rose Teeny“ - **Rosenmontag** -
mit 100% deutschsprachiger Musik & Karnevalsgästen der Region

Die 09.02. „Noch mal schnell aufs Kinderkarussell“- Kinderfasching

SA 13.02. „Letzte Fahrt auf dem Riesenrad“- traditioneller Auskehrball

Achtung! Der Kartenverkauf hat bereits begonnen:

Karten im Vorverkauf in Kittlitz, Löbauer Str.25a, in der LÖBAU INFORMATION
Altmarkt 1 und an der Abendkasse. Ticket-Telefon 03585-410325
Weiberfaschingskarten nur an Weiber...

Musik der 50.Saison (außer 1. Veranstaltung) von Disco Energy (Jens&Mike) & DJ Herr Voragend

*Der Faschingsclub Kittlitz bedankt sich für die
zahlreichen Glückwünsche, Geschenke sowie
Unterstützungen aller Art zur
Festveranstaltung und dem Einzug
und dem Einzug der Vereine.
Es war grandios!*



Kittlitz-Helau!

faschingsclub-kittlitz.de

Stadtarchiv Löbau

Schnurren aus dem alten Löbau

„Die letzten Mohikaner waren wir: Chinkachkoug, Hartherz und Untas, wir drei Rothäute waren der festen Überzeugung, daß die Blaßgesichter ringsum nur zum Skalpieren gerade noch gut genug seien. Chingachkoug als der Älteste besaß sogar schon eine Squah, Watanoa mit Namen, die hübsche Tochter eines Fleischermeisters auf der Zittauer Straße...“ So liest sich eine der Geschichten und Erzählungen aus dem alten Löbau. 23 „Schnurren“ erschienen soeben im Heft 14 des Stadtarchives Löbau. Über Erläuterungen zur Urgeschichte, zur Stadtgründung, zum Totalabbrand 1570 bis hin zu Kindheitserinnerungen alter Löbauer reicht die Spannweite dieser Lektüre. Verdienstvolle Bürger unserer Stadt, wie Bergmann, Buschmann, Preusker, Wallenstein, Witte und Würkert treten als Autoren auf. Diese Broschüre ist bei Tourist-Information Löbau erhältlich.

Als ständiges Angebot für jeden Bürger gilt der „Archivtreff“, der Dienstags nachmittags zur Frage- und Antwortstunde in der Preuserschule einlädt. Als Gedächtnis von Löbau präsentiert sich das Stadtarchiv mit seinen vielen historischen Schätzen. Zu entdecken gibt es: Urkunden mit Fürstensiegeln, Bücher und Erstdrucke aus dem Spätmittelalter und Akten zum Bestaunen.

Sächsisches Sozialministerium fördert Großschweidnitzer Opferdatenbank

Die Gedenkstätte Großschweidnitz e.V. hat im Dezember 2015 mit der namentlichen Erfassung aller zwischen 1939 und 1945 in der ehemaligen Landesanstalt Großschweidnitz verstorbenen bzw. ermordeten Psychatriepatienten begonnen. Bis Ende 2016 sollen alle der über 5.700 Patienten, deren Namen und Biografien bislang größtenteils unbekannt sind, in einer Datenbank erfasst sein. In Kooperation mit der Stiftung Sächsische Gedenkstätten/Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein werden dazu die im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden verwahrten Patientenakten von Historikern ausgewertet. Die Namen der Opfer sollen schließlich in das Gedenkbuch für die sächsischen Opfer der NS-Krankenmorde aufgenommen werden, um an die in Großschweidnitz zu Tode gekommenen Patienten namentlich erinnern und gedenken zu können. Langfristig soll auf dem ehemaligen Anstaltsfriedhof Großschweidnitz für die dort heute namenlos Ruhenden ein würdiger Gedenkort entstehen.

Rekordverdächtig ist die älteste Urkunde aus dem Jahr 1306, als Kurfürst Waldemar 20 Dörfer des Landes Budissin unter Löbauer Gerichtsbarkeit stellte.

Das schwerste Werk ist die mächtige Chronik über das sächsische Herrscherhaus.

Am Kleinsten ist das Minibuch über den Berg, das in einer Handfläche verschwindet. Als Wertvollstes allerdings kann unsere Landkarte aus dem Jahr 1501 angesehen werden, wo Italien oben liegt und Europa mit über 800 Ortsnamen versehen ist.

Im Stadtarchiv findet man, **was** es mit alten Bergwerken in Löbau auf sich hat, **wer** der Besitzer der „Funkenburg“ war, **wo** sich die Galgenstätte befand, **wann** der Kaiser zu Besuch kam, **warum** die Conventsitzungen hier stattfanden, **wodurch** das Franziskanerkloster einging, **wofür** die „Jägerkaserne“ am Trommlerbusch gebaut wurde, **weshalb** in Tiefendorf die erste Fabrik entstand, **weswegen** der Marstall nicht mehr steht, **wielange** es die Honigbrunnen – Restauration gibt, **wieoft** die Pest wütete, **wieso** in der Schlacht bei Ebersdorf eine junge Maid getötet wurde, **wieviele** rauchende Schornsteine es gab, **wie hoch** der Gußeisener Turm ist, **wie alt** die „liebliche“ Stadt wirklich ist, und **ob** der Hausberg Gold- oder Geldschätze birgt.

Möglich wurde die Umsetzung dieses für die Gedenkstätte zentralen Vorhabens durch die Förderung des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz im Rahmen der Ausschreibung „Projekte zur Erinnerungskultur für den Ersten und Zweiten Weltkrieg als Teil der historisch-politischen Bildung im Freistaat Sachsen“.

Durch das Projekt wird die Grundlage für die künftige Dauerausstellung und die historisch-politische Bildung der noch im Aufbau befindlichen Gedenkstätte Großschweidnitz gelegt. Zugleich können damit die zunehmenden Anfragen von Angehörigen präziser und schneller beantwortet werden. Durch die begleitende Forschung zur Geschichte der Landesanstalt Großschweidnitz im Nationalsozialismus, und insbesondere zum ehemaligen Anstaltsfriedhof, sollen die durch überdosierte Medikamente, Vernachlässigung und systematische Unterernährung begangenen Krankenmorde umfassend aufgearbeitet werden.

Kreismusikschule Dreiländereck



Die Kreismusikschule Dreiländereck bietet im Zeitraum vom 01.02.–29.02.2016 folgende Veranstaltungen an. Wir würden uns freuen Sie zu diesen Terminen begrüßen zu können.

03.02.16 | 19.00 Uhr
Podiumsvorspiel FG Gitarre
Aula der KMS Löbau

05.02.16 | 18.30 Uhr
Podiumsvorspiel FG Tasten
Aula der KMS Löbau

27.02.16 | 10.00 -13.00 Uhr
Workshop MFE mit Dozentin: Fachbereichsleiterin- MFE Kerstin Kern aus Dresden
Aula der KMS Löbau

Volkshochschule informiert:

Kursort Löbau

Donnerstag, den 04.02.2015 16:00 Uhr
Zumba
Geschäftsstelle Löbau, Kursraum 2

Freitag, den 19.2.2015 9:00 Uhr
Meine Fotopräsentation
Geschäftsstelle Löbau, MPZ

Montag, den 22.02.2015 8:30 Uhr
Rückhalt – Wirbelsäulengymnastik
Geschäftsstelle Löbau, Kursraum 6

Montag, den 22.02.2015 17:00 Uhr
A2.1 Englisch Aufbaukurs
Pestalozzi-MS Löbau, Raum E17

Montag, den 22.02.2015 17:00 Uhr
Adobe Photoshop – Kompaktkurs
Geschäftsstelle Löbau

Montag, den 22.02.2015 18:45 Uhr
A1.2 Englisch für Anfänger
Pestalozzi-MS Löbau, Raum E17

Dienstag, den 23.02.2015 16:45 Uhr
C1 Französisch zur Auffrischung
Pestalozzi-MS Löbau, Raum E17

Dienstag, den 23.02.2015 18:30 Uhr
B2 Französisch zur Auffrischung,
Pestalozzi-MS Löbau, Raum E17

Mittwoch, den 24.02.2015 16:30 Uhr
A1 Französisch für Reisende
Pestalozzi-MS Löbau, Raum E17

Freitag, den 26.02.2015 15:30 Uhr
Qi Gong
Geschäftsstelle Löbau, Fundus

Montag, den 29.02.2015 17:00 Uhr
Info-Abend: Unsere Computerkurse
Geschäftsstelle Löbau, MPZ

Strahlende Kinderaugen

Über die Jahre ist es schon zu einer Tradition geworden, dass unser Verkauf- und Wartebereich die gesamte Adventszeit mit einem 3m hohen Tannenbaum geschmückt ist. Auch Diesjahr hingen an unserem Baum wieder Zettel mit kleinen Wünschen von 24 Kindern der CJD Wohnstätte in Löbau. Binnen der ersten Tage waren diese Wunschzettel von Kunden „gepflückt“, um sie zu erfüllen. Es ist Vielen gerade zur Weihnachtszeit immer wieder ein Bedürfnis, auf diese Weise Freude zu bereiten. Liebevoll verpackt werden die Geschenke bei uns im Geschäft

abgegeben und gesammelt, um dann von uns zur Weihnachtsfeier ins Heim gebracht zu werden. Wem es nicht vergönnt war, einen Wunschzettel abzubekommen, hatte die Gelegenheit, einen Obulus in eine Sparbüchse zu stecken. Diese haben wir auch am 16.12.2015 dem Heimleiter übergeben.

Von uns als Kosmetikstudio Cornelia erhielt jeder der 2 Wohnbereiche einen Bastelgutschein.

Unser herzlicher Dank gilt allen, die wieder



mit Herzblut unserer Aktion zu einem Erfolg verholfen haben.

Ihre Cornelia Küchler mit Team

Kulturzentrum Johanniskirche Programm Februar - März



Februar 2016

20. Februar 2016 um 19:30 Uhr
Multivisionsshow „Schottland“



Mehrere Monate waren die Fotojournalisten Sandra Butscheike und Steffen Mender im rauen Nordwesten Europas unterwegs. Ihre Erwartungen wurden bei Weitem übertroffen. Denn Schottland ist weitaus mehr als Whisky, Kilt und Dudelsack. Auf ihren Reisen bot sich eine einzigartige Mischung aus atemberaubenden Landschaften, lebendiger Kultur und tausendjähriger Geschichte. Einzigartig ist auch die Gastfreundschaft und Herzlichkeit der Menschen. All das macht eine Schottlandreise zu einem unvergesslichen Erlebnis.

26. Februar 2016 um 19:00 Uhr
Dieter „Maschine“ Birr – der Puhdys Frontmann erzählt und singt

Zum runden Geburtstag im März 2014 erschien seine Autobiografie und eine neue Solo-CD. Aus diesem Grund geht Dieter Birr auf Talkreise, auf der er über sein bewegtes (Musiker)leben spricht: Woher kommt er, wo will er hin? Wie geht es der deutschen Musiklandschaft heute und wie war das damals eigentlich in der DDR, zur Wende und danach? Wo steht er heute musikalisch und privat? In lockerer Atmosphäre wird er zusammen mit Kai Suttner aus dem Nähkästchen plaudern und von le-

gendären Auftritten, verrückten Fans und markigen Kollegen erzählen. Zur Untermauerung wird Dieter Birr bei seinen Auftritten ein paar Songs seiner Solo-CD in dezenten und intimen, aber nicht minder intensiven Akustik-Versionen zum Besten geben.



März 2016

14. März – 25. April 2016
Ausstellung „Schöner Kindergarten“ des Naturschutzzentrum Zittauer Gebirge

Bei Besichtigungswunsch vorherige Anmeldung unter 03585 450 351 notwendig.

18. März 2016 um 20:00 Uhr
Kino in der Johanniskirche - „Picknick mit Bären“

Der bekannte Reiseschriftsteller Bill Bryson möchte sich nicht in ein langweiliges Rentnerleben verabschieden. Allen War-

nungen seiner liebevollen Frau Catherine und seiner Kinder zum Trotz will er sich ein letztes Mal in ein Abenteuer stürzen und zu Fuß den Appalachian Trail bezwingen, einen 3.500 Kilometer langen Wanderweg quer durch die USA. Die Probleme beginnen allerdings bereits bei der Suche nach einem geeigneten Wanderpartner. Der einzige, der sich mit ihm auf die Reise machen möchte, ist ausgerechnet sein schon lang entfremdeter Schulfreund Stephen Katz, ein ehemaliger Alkoholiker, der für das gewagte Vorhaben neben einer schlechten Kondition auch zu viele Kilos mitbringt. Dennoch macht sich das ungleiche Gespann auf den Weg in die atemberaubende amerikanische Wildnis und findet hierbei nicht nur eine alte Freundschaft wieder sondern vor allem auch zu sich selbst.



Oscar®-Preisträger Robert Redford, Nick Nolte und Emma Thompson triumphieren in dieser unterhaltsamen Buddy-Komödie im Kampf gegen die Tücken der Natur – und des Alters. PICKNICK MIT BÄREN basiert auf dem gleichnamigen Bestseller des Schriftstellers Bill Bryson.

Kontakt:

Besuchen Sie uns Vorort oder auch gern im Internet unter
www.joki-loebau.de
www.facebook.com/joki.loebau

Messe- & Veranstaltungspark Programm Februar - März



Februar 2016

11. Februar 2016 um 16:00 Uhr
Immer wieder sonntags – unterwegs



Im Frühjahr 2016 geht Entertainer Stefan Mross mit seiner Erfolgstournee „immer wieder sonntags – unterwegs“ wieder auf große Deutschlandtournee! Dabei sind Simone & Charlie Brunner, Sigrid & Marina, Gaby Albrecht und Oesch's die Dritten. Freuen Sie sich auf viel Musik, Spaß und jeder Menge Überraschungen!

17. Februar 2016 um 18:30 Uhr
„Der kleine Prinz“ - DAS Ferienerlebnis!



„Der kleine Prinz“ von Antoine Saint-Exupéry wurde in 110 Sprachen übersetzt und ist eines der meistgelesenen Bücher der Welt. Millionen von Kindern und Erwachsenen haben die Geschichte um einen jungen Botschafter von einem fremden Stern regelrecht verschlungen. Es muss also einen universellen, in allen Kulturkreisen der Welt verstandenen Zauber um diese Geschichte geben, die Generationen von Menschen immer wieder neu fasziniert und in ihren Bann zieht.

20. Februar 2016 um 20:00 Uhr
Die Schürzenjäger

Dass sie fleißig im Studio gearbeitet haben, beweisen die Schürzenjäger mit fünfzehn neuen Songs. Ihr neues Album „Es ist wieder Schürzenjägerzeit“! Es steht auch für die Fortsetzung alter Sound-Tradition, die

eine erfrischende Mischung aus moderner Volksmusik und anderen Stilelementen, wie Rock, Country und Blues verspricht. Bewusst sucht man nach Anknüpfungspunkten in der Vergangenheit, die sich dem Kenner mit Titeln wie „die Rebellion geht weiter“ sofort erschließen. Auch die neuen Schürzenjäger kommen mit Rockelementen, wie im brandneuen „Rock n' Roll aus Tirol“ oder dem Titel „laut“, melodischen Balladen wie „mein Brief an dich“, mehr Country-Klängen wie bei „Irgendwann“ und Stücken - mit den der Erdverbundenheit der Band geschuldeten - tiefgründigen Texten wie im „Hey, die Erde lebt“ im Gepäck!



21. Februar 2016 um 17:00 Uhr
Zauber der Travestie – die schrillste Nacht des Jahres



Zauber der Travestie – die schräg schrille andere Revue – mit Gästen aus namenhaften Cabarets Deutschlands - mit einem Programm der Extraklasse.

Tauchen Sie ein in die Welt der Travestie und lassen Sie sich verzaubern, unterhalten und überraschen. Mal heftig, mal mit Herz und das alles ist verpackt in eine Vielfalt von farbenprächtigen Kostümen. Ob Mann oder Frau am Ende wissen Sie es nicht genau....

Lassen Sie sich verführen in eine Welt aus Illusionen und perfekter Täuschung.

Mit Witz und Charme werden Sie unsere Entertainer Marcel Bijou und Lilian Carre perfekt unterhalten. Zu Ihnen gesellen sich Ireen Sue Verwandlungskünstlerin... und Jhonny Boy als Tina Turner... Aber auch unsere Publikumsliebblinge Denisse Zambrana das spanisches Multitalent und FrL. Luise die ewige Jungfrau aus Hannover... werden Sie mit Komik begeistern.

27-28. Februar 2016 von 10:00 – 18:00 Uhr
Doppelmesse „Feiern & Genießen“ / „Reisen & Vital“ in der Messehalle sowie in der Blumenhalle



Planen Sie in den kommenden Monaten eine Geburtstagsfeier? Steht bei Ihnen 2016 Heiraten auf dem Programm? Oder jährt sich der Tag Ihrer Eheschließung zum 25. Mal?

Gründe um zu feiern, Freunde und Familienangehörige einzuladen, gibt es viele. Und immer wieder steht man vor der Frage, ob das Ereignis zu Hause oder an einem besonderen Ort zu begehen ist. Viele Hotels, Restaurants oder außergewöhnliche Orte bieten sich an, ein solches Fest würdig und entsprechend Ihres Geldbeutels auszurichten.

Als Eingeladener stehen Sie vor der großen Aufgabe, ein passendes Geschenk zu finden oder der Kleiderordnung der Gastgeber nachzukommen.

Die Messe „Feiern und Genießen“ am 27. Februar und 28. Februar 2016 10 bis 18 Uhr trägt all diesen Fragen Rechnung und präsentiert Ihnen über 60 Aussteller aus der Region und darüber hinaus, rund um das Thema Feiern und Genießen. Ein ganztägiges Rahmenprogramm auf, an und um die Bühne mit Moderation, Modenschau, Schaufrisieren, Schaukochen, Musik, Tanz, Verkostungen, Fachinformationen und Firmenpräsentationen helfen Ihnen, Ihre Familienfeier und Ihr Fest unvergesslich werden zu lassen.

Ob Sie Ihre Liebsten oder sich selbst beschenken wollen – ein erlebnisreicher Ausflug in der Region oder eine erholsame Reise zu einem sonnigen Strand sind immer ein Volltreffer.

Die Messe „Reisen und Vital“ vereint Reisebüros, Reiseveranstalter und Reiseziele an einem Ort. Lassen Sie sich in die Ferne entführen oder an einem besonderen Fleck der Region verzaubern.

März 2016

05. März 2016 von 09:00 – 12:00 Uhr
Löbauer Baby – und Kindersachenbörse

Erhältlich ist wie immer preiswerte Mädchen- und Jungenbekleidung aus zweiter Hand bis Größe 176 für Frühling und Sommer sowie gebrauchte, gut erhaltene Kinderwagen, Kindersitze, Betten, Hochstühle, Spielsachen, Bücher und vieles mehr.

05. März 2016 um 16:00 Uhr
18. Oberlausitzer Gardetanzshow



Der Karnevalsclub Löbau e.V. lädt ein zur 18. Gardetanzshow in die Messe- und Veranstaltungshalle.

Eine traditionsreiche Veranstaltung der Karneval-Vereine aus dem Altkreis Löbau. Dank der Möglichkeiten der Messehalle ist nun zum zweiten Mal der Karnevalsclub aus Löbau Ausrichter dieser Veranstaltung. Dazu werden Ihnen 13 Faschingsclubs der Region mit ca. 300 Tänzern ein buntes Programm aus Garde- und Showtänzen in 3 Altersgruppen präsentieren.

Für das leibliche Wohl sorgen der Verein und die Bäckerei Schwerdtner.

05.+06. März 2016 von 10:00 – 17:00 Uhr
Rassekatzenausstellung
in der Blumenhalle



Bei uns ist alles für die Katz! In gewohnter familiärer und kinderfreundlicher Atmosphäre zeigen die Bautzener Katzenfreunde „Ostsachsen“ e.V. ihre ca. 100 vierbeinigen Lieblinge verschiedener Rassen den Besuchern.

06. März 2016 um 15:00 Uhr
Die Gala zum Frauentag

Stimmung und Feiern pur! Mit Stefanie Hertel & der Dirndl Rockband, Leo Rojas – Gewinner des RTL Supertalents 2011 & Star-gast der Landesgartenschau 2012 sowie Norman Langen – dem SAT 1 Gold Moderator und Shooting Star des deutschen Schlagers.

Die Damen erwartet außerdem ein besonderer Überraschungsgast.

12. März 2016 von 15:00 – 22:00 Uhr
Löbauer Nachtflohmarkt

Schauen, Kramen, Feilschen zwischen hunderttausend Raritäten von A wie Ansichtskarte bis Z wie Zinkbadewanne.



Kurzum: Kunst, Kult und Kitsch. Egal ob altes Spielzeug, historische Musikinstrumente, antiquarische Bücher, Gemälde, Schmuck oder Münzen, Porzellan, alte Schränke mit und ohne Holzwurm oder Nostalgisches aus DDR-Zeiten - der bunte Mix gehört zum Konzept. Jeder kann daran teilnehmen, der Lust und Muse hat zum Trödeln!

Samstag von 11:00 – 18:00 Uhr
Sonntag von 10:00 – 17:00 Uhr
Kreativmarkt am 12. und 13. März 2016
in der Blumenhalle



Händler und Kreative laden wieder zum gemeinsamen Basteln & Gestalten ein und bieten Dinge an, die man nicht überall bekommt.

Natürlich kann auch viel Selbsthergestelltes erworben werden.

So kann man Keramikfiguren, Holz, Tassen oder Textilien bemalen. Es können Gestecke, Wand- oder Fensterdekorationen, Karten, Gläser, Looms... gestaltet werden.

Mit Naturmaterial basten, beim Filzen, Stricken, Häkeln, Klöppeln, Spinnen, Drechseln, Schnitzen... zuschauen oder mitmachen - alles ist möglich!

24. März 2016 um 19:30 Uhr
DANCE MASTERS! Best of Irish Dance

Eine fesselnde Zeitreise durch das Irland der letzten 200 Jahre – irisch frisch und lebensfroh!



DANCE MASTERS! erzählt die Geschichte des irischen Steptanzes auf musikalische und tänzerische Weise.

Eine berührende Liebesgeschichte zwischen Patrick und Kate führt die Zuschauer vom 18. Jahrhundert über verschiedene Epochen bis zur heutigen Zeit.

Eine Auswahl der besten irischen Steptänzer und Steptänzerinnen zeigen in authentischen und farbenfrohen Kostümen die zahlreichen Facetten des irischen Steptanzes. Ausgefeilte Choreografien und die perfekt ausgeführten „clicks“, deren Schnelligkeit kaum zu überbieten ist, faszinieren die Zuschauer immer wieder.

27. März 2016 um 19:30 Uhr
Die lange Thomas Stelzer Nacht – Thomas Stelzer & Friends



DAS musikalische Highlight zum Ostersonntag!

Seine Auftritte sind geprägt von der unverwechselbaren Art, mit der er Gesang und Gefühl verbindet. Nach den umjubelten letzten Konzerten in Löbau, ist Thomas Stelzer erneut mit seiner Band zu erleben und hat von seiner Reise nach New Orleans einige neue Songs mitgebracht.

Kontakt

Landesgartenschau Löbau gGmbH
Görlitzer Straße 2, 02708 Löbau

Ansprechpartner

Geschäftsführer
Joachim Birnbaum
Tel.: 03585/4462515
Fax: 03585/446265 -20
birnbaum@landesgartenschau-loebau.de

Veranstaltungsmanagement
Sarah Weiß

Tel.: 03585/4462510
Fax: 03585/446265 -20
weiss@landesgartenschau-loebau.de

Besuchen Sie uns Vorort oder auch gern im Internet unter
www.messepark-loebau.de
www.facebook.com/messepark.loebau

IHK-Dresden

Geschäftsstelle Zittau
Bahnhofstr. 30, 02763 Zittau



Informationsveranstaltung für Händler Bareinnahmen – es ist höchste Zeit zu handeln!

Durch Anweisung der Finanzverwaltung und Rechtsprechung der Finanzgerichte haben sich die Anforderungen an die Erfassung der Bareinnahmen weiter verschärft. Bereits seit Ende 2010 besteht in den Unternehmen Handlungsbedarf bei den eingesetzten Kassensystemen. Eine letzte Übergangsregelung bezüglich der Kassensysteme läuft zum 31.12.2016 aus. In Betriebsprüfungen spielt das Thema Kassenaufzeichnung auch eine wichtige Rolle. In einer **Informationsveranstaltung am 24. Februar 2016 von 19:00 bis 21:00 Uhr in der IHK-Geschäftsstelle Zittau, Bahnhofstr. 30** können sich Händler zu diesen Anforderungen bei der Kassenführung und den Kassensystemen informieren.

Die Referenten sind Thomas Ott, Geschäftsführer im Bereich Handel/Dienstleistungen/Verkehr der Industrie- und Handelskammer Dresden sowie Dieter Morgner von der Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH. Im Anschluss an die Vorträge besteht die Möglichkeit, sich über Kassensysteme und Zubehör bei zwei regionalen Anbietern zu informieren und beraten zu lassen.

Das Teilnahmeentgelt in Höhe von 10 € wird am Veranstaltungstag bar kassiert. **Anmeldungen sind erforderlich bis zum 17. Februar 2016** unter Tel. 03583 502230.

Marketingangebote im Tourismus

Die **Touristische Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge/Oberlausitz e.V.** bietet ab dem 01.01.2016 für Mitglieder und Nichtmitglieder für die Werbung/Veröffentlichung/Präsenz in Broschüren und im Online-Bereich auf www.zittauer-gebirge.com **Marketing-Bausteine** an.

Gastgeber, Veranstalter und touristische Leistungsträger haben die Möglichkeit sich in den **Broschüren**, wie dem Gastgeberverzeichnis, Kulturkalender, Imagebroschüre, Gäste-Information, Radwandern, Wandertipps und dem Bergpass zu präsentieren/einzukaufen.

Im **Online-Bereich** können ebenfalls Marketing-Bausteine erworben werden.

Das Formular für die Marketing-Bausteine steht unter www.zittauer-gebirge.com (Wir über uns -> Marketing-Beteiligung) zum Download bereit oder erhalten Sie in der Geschäftsstelle:

Touristischen Gebietsgemeinschaft
Naturpark Zittauer Gebirge/Oberlausitz
e.V.

Markt 1
02763 Zittau

Tel.: 03583 752 139

E-Mail: info@zittauer-gebirge.com

Für Fragen steht
Ihnen die Geschäftsstelle gern zur
Verfügung.

Baby- & Kindersachenbörse



zum Selberverkaufen

am **Sonnabend, den 12.03.2016**
von **9:30 Uhr - 12:00 Uhr**
im OKV Ebersbach Bleichstraße 3a

Jede Mutti, Oma oder auch Vati kann selbst anbieten und verkaufen und Preise verhandeln. Es kann alles angeboten werden. Von Baby- und Kindertextilien bis Größe 182, auch Schuhe Spielzeug, Wickelkommoden, Laufgitter, Stubenwagen und vieles mehr. Verkaufstische sind vorhanden. Aufbau: 05.09.2015 ab 8:00 Uhr

Wer Lust hat mitzumachen meldet sich unter:
Mo-Fr von 8.00 – 16.00 Uhr - 03586/765432

Anzeige im Stadtjournal schalten?

☎ 0 35 85 / 40 19 67

Bekanntmachung
Preisliste weiterer Dienstleistungen zur
Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Löbau GmbH
 gültig ab dem 01.03.2016



Bezeichnung		netto [€]	brutto [€]
Hausanschluss (Neuanschluss und Auswechslung)		Abrechnung nach Aufwand	
Stilllegung von Hausanschlüssen		Abrechnung nach Aufwand	
Reparaturen und sonstige Arbeiten an Hausanschlüssen		Abrechnung nach Aufwand	
Zählerwechsel auf Veranlassung bzw. Verschulden des Kunden (z.B.: Frostzähler)			
Wasserzähler Qn 2,5	€/Stück	64,49 €	69,00 €
Wasserzähler Qn 6	€/Stück	79,44 €	85,00 €
Wasserzähler Qn 10	€/Stück	128,97 €	138,00 €
Befundprüfung Wasserzähler		Weiterberechnung nach Aufwand des Prüflabors	
Einrichtung Zählerplatz (einschl. Bügel, KFR-Ventil, AZ)			
Wasserzähler Qn 2,5		Abrechnung nach Aufwand	
Wasserzähler Qn 6		Abrechnung nach Aufwand	
Wasserzähler Qn 10		Abrechnung nach Aufwand	
Kosten für Zahlungsverzug			
Mahnkosten		Abrechnung nach Aufwand	
Sonstige Leistungen			
Einstellung der Versorgung *)		Abrechnung nach Aufwand	
Wiederaufnahme der Versorgung		Abrechnung nach Aufwand	
zeitweilige Stilllegung inkl. Wiederinbetriebnahme eines HA		Abrechnung nach Aufwand	
Einsatz Wasserwagen bis 1 m ³	€/Tag	77,00 €	82,39 €
Zuschlag für Soforteinsatz bei Schadensfällen	€/Fall	40,00 €	42,80 €
Rohrbruch- und Leitungssuche (ohne km Pauschale)	€/h	38,60 €	41,30 €
Zwischenrechnung	€ / Stk.	10,00 €	11,90 €
manuelle Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	€ / Stk.	20,00 €	23,80 €
Rechnungskorrektur nach Schätzung / bei abweichendem Zählerstand	€ / Stk.	15,00 €	17,85 €
Ratenzahlungsvereinbarung	€ / Stk.	10,00 €	11,90 €
Anfahrtpauschale (z.B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz o.ä.)	€ / Stk.	38,66 €	46,00 €

Die mit *) gekennzeichnete Beträge unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.
 Die Dienstleistungsentgelte werden auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöhen sich um die jeweilig gültige Mehrwertsteuer (zzt. 19 %).